

Satzung

des Vereins

Förderverein Schule Sagard

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 16.12.2013 gegründete Verein trägt den Namen

Förderverein Schule Sagard

mit Sitz in **18551 Sagard, Schulstraße 15**

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der inner- und außerschulischen Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Halbinsel Jasmund in Sagard. Im Wesentlichen wird dieser verwirklicht durch Förderung und Unterstützung von:

- Arbeitsgemeinschaften
- Projekte und Aktionstagen
- Sportveranstaltungen
- Schulfeste
- Lehr- und Lernmitteln

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

-die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,

-die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)

-die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

3. Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft bzw Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Ende des Monats zu erklären. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge wird nicht getätigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Der Mindestbeitrag beträgt 1,50 € pro Monat und ist jährlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Sagard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Grundschule Halbinsel Jasmund in Sagard, zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.12.2013 von der Gründungsversammlung des Fördervereins Schule Sagard beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1.Änderung:

Am 17.06.2014 wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen, folgenden Absatz der Satzung hinzuzufügen:

§1 (3.) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen eingetragen werden.

2.Änderung:

Am 26.08.2014 wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen, folgende Änderungen in der Satzung vorzunehmen:

§2(5.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

wird ersetzt durch:

§2(5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§9 (4.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Grundschule Halbinsel Jasmund in Sagard, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

wird ersetzt durch:

§9 (4.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Sagard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Grundschule Halbinsel Jasmund in Sagard, zu verwenden hat.

3.Änderung:

Am 13.01.2016 wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen, folgende Änderungen in der Satzung vorzunehmen:

§2(5.) wird hinzugefügt:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Unterschrift des Vorstandes und der Mitglieder

